

Vorblatt

Problem:

Das Burgenländische Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2011, sieht in § 4 Regelungen hinsichtlich der Aufgaben und der Ausbildung einer Fach-Sozialbetreuerin oder eines Fach-Sozialbetreuers vor. Weiters sieht § 4 Abs. 5 Bgld. SBBG vor, dass die Landesregierung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005, und der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 bis 3 durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausbildung, die Ausbildungseinrichtung, das Lehrpersonal und die Prüfungen zu erlassen hat.

Bestehen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Ausbildungen nach dem Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz (Bgld. SBBG) wesentliche Unterschiede, die nicht durch entsprechende Berufspraxis ausgeglichen werden können, sind Regelungen für die Absolvierung von Anpassungslehrgängen oder Eignungsprüfungen bzw. Regelungen für die Anrechnung von Prüfungen und Praktika, die im Rahmen einer gesetzlich geregelten oder staatlich anerkannten Ausbildung in einem Sozialbetreuungsberuf oder Gesundheitsberuf erfolgreich absolviert worden sind, vorzusehen.

Ziel:

Ziel der Verordnung ist es, landesweit eine einheitliche Regelung hinsichtlich der Erfordernisse der Ausbildungseinrichtungen festzulegen und eine entsprechende Kontrolle über diese Einrichtungen auszuüben, um die Qualität der Ausbildung sicherzustellen sowie die Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, wie etwa hinsichtlich der erforderlichen Unterrichtseinheiten im Rahmen der theoretischen Ausbildung, der notwendigen Praktikumseinheiten, der Lehrinhalte im Rahmen der Ausbildung sowie der abzulegenden Prüfungen.

Inhalt:

Es werden mit dieser Verordnung im Wesentlichen nähere Regelungen über

- die Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen;
- das erforderliche Lehrpersonal;
- die notwendigen Unterrichtseinheiten im Rahmen der theoretischen Ausbildung;
- die entsprechenden Lehrinhalte;
- die praktische Ausbildung;
- die Anrechnung von Prüfungen und Praktika;
- die Gestaltung der Abschlussprüfung und die Voraussetzungen zur Ablegung der Abschlussprüfung sowie
- die Gestaltung eines Anpassungslehrganges sowie einer Eignungsprüfung getroffen.

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Burgenländische Sozialbetreuungsberufegesetz (BGl. SBBG) sieht in § 4 Regelungen hinsichtlich der Aufgaben und der Ausbildung einer Fach-Sozialbetreuerin oder eines Fach-Sozialbetreuers vor. Weiters sieht § 4 Abs. 5 BGl. SBBG vor, dass die Landesregierung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005, und der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 bis 3 durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausbildung, die Ausbildungseinrichtung, das Lehrpersonal und die Prüfungen zu erlassen hat.

Bestehen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Ausbildungen nach dem Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz (BGl. SBBG) wesentliche Unterschiede, die nicht durch entsprechende Berufspraxis ausgeglichen werden können, sind Regelungen für die Absolvierung von Anpassungslehrgängen oder Eignungsprüfungen bzw. Regelungen für die Anrechnung von Prüfungen und Praktika, die im Rahmen einer gesetzlich geregelten oder staatlich anerkannten Ausbildung in einem Sozialbetreuungsberuf oder Gesundheitsberuf erfolgreich absolviert worden sind, vorzusehen.

Ziel der Verordnung ist es, landesweit eine einheitliche Regelung hinsichtlich der Erfordernisse der Ausbildungseinrichtungen festzulegen und eine entsprechende Kontrolle über diese Einrichtungen auszuüben, um die Qualität der Ausbildung sicherzustellen sowie die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG hinsichtlich der erforderlichen Unterrichtseinheiten im Rahmen der theoretischen Ausbildung, der notwendigen Praktikumseinheiten, der Lehrinhalte im Rahmen der Ausbildung sowie der abzulegenden Prüfungen umzusetzen.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Die vorliegende Bestimmung legt Regelungen betreffend die Zertifizierung von sonstigen Ausbildungseinrichtungen, das erforderliche Lehrpersonal sowie die Gestaltung der Abschlussprüfung und notwendigen Fortbildung fest.

Zu § 2 (Ausbildungseinrichtungen):

Es wird bestimmt, dass zum einen Ausbildungseinrichtungen die Bewilligung der Landesregierung benötigen sowie zum anderen, welche Mindestanforderungen gegeben sein müssen, um eine derartige Bewilligung zu erhalten.

Eine derartige Bewilligung wird bescheidmäßig unter Auflagen erteilt.

Zu § 3 (Aufsicht):

Auf Grund der Tatsache, dass Ausbildungseinrichtungen seitens der Landesregierung zu genehmigen sind, steht dieser auch die Aufsicht in organisatorischer und fachlicher Hinsicht über diese Einrichtungen zu. Es wird daher festgelegt, dass den Aufsichtsorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sind, ihnen jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten und sonstigen Anlagen der Einrichtung zu gestatten und ihnen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren ist. Bei Feststellung von Mängeln ist den Rechtsträgern bescheidmäßig innerhalb einer zu setzenden Frist die Behebung der Mängel aufzutragen. Werden diese Mängel trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht behoben, ist die Bewilligung mit Bescheid zu entziehen.

Die Aufsicht dient der Sicherung der Qualität der Ausbildung.

Zu § 4 (Ausbildungsziele):

Aufgrund der vorgegebenen theoretischen und praktischen Ausbildung sollen die Ausgebildeten in die Lage versetzt werden, eine breite Palette an Möglichkeiten der Begleitung, Unterstützung und Hilfe in allen Fragen der Daseinsgestaltung zu realisieren.

Zu § 5 (Ausbildung):

Das Ausmaß der erforderlichen Unterrichtseinheiten im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung ist durch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorgegeben. Der Unterricht ist durch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal zu gestalten. Hinsichtlich der Dauer einer Unterrichtseinheit wurde in Anlehnung an das Schulzeitgesetz 1985 festgelegt, dass eine Unterrichtseinheit 50 Minuten dauert. Zwischen den einzelnen Unterrichtseinheiten sind ausreichende Pausen in der Dauer von mindestens 5 Minuten vorzusehen.

Der regelmäßige Besuch des Unterrichts ist verpflichtend. Fehlzeiten werden nur bis zu einem bestimmten, näher festgelegten Ausmaß toleriert, da im Hinblick auf die mit diesem Beruf verbundene Verantwortung sichergestellt werden muss, dass die Ausbildungsinhalte ausreichend beherrscht werden.

Zu § 6 (Theoretische Ausbildung):

Es werden die einzelnen Unterrichtsfächer sowie die Unterrichtseinheiten entsprechend der Verordnung gemäß Art. 15a B-VG festgelegt.

Zu § 7 (Praktische Ausbildung):

Das Ziel der praktischen Ausbildung ist die Umsetzung und Reflexion der im theoretischen Teil der Ausbildung vermittelten Inhalte. Die Ausbildungseinrichtung hat im Hinblick auf das Kennenlernen künftiger Arbeitsbereiche für eine ausreichende Zahl von Praktikumsplätzen zu sorgen.

Die Tätigkeiten während des Praktikums haben mit dem zu erlernenden Beruf in unmittelbarem Zusammenhang zu stehen und der Erreichung des Ausbildungszieles zu dienen.

Zu § 8 (Anrechnung von Prüfungen und Praktika):

Es wird festgelegt, dass bereits im Rahmen einer vorhergehenden Ausbildung in einem Sozialbetreuungsberuf oder Gesundheitsberuf positiv abgelegte Prüfungen oder auch absolvierte Praktika soweit sie ihrem Inhalt und Umfang als gleichwertig anzusehen sind, anzurechnen sind.

Zu § 9 (Abschlussprüfung):

Nach Absolvierung der theoretischen und praktischen Ausbildung ist eine Fachprüfung abzulegen, die aus einem Fachprojekt in der Praxis samt Dokumentation sowie einer mündlichen Prüfung besteht, die die Präsentation des Fachprojekts sowie Fragen zum fachlichen Umfeld beinhaltet.

Weiters sind die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Voraussetzungen für die Prüfungszulassung sowie die Beurteilung der Prüfung geregelt.

Zu § 10 (Qualifikationsnachweis):

Wird die Abschlussprüfung bestanden, hat die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung der Ausbildungsteilnehmerin oder dem Ausbildungsteilnehmer ein entsprechendes Zeugnis auszustellen.

Zu § 11 (Nichtantreten zur Abschlussprüfung):

Da die mündliche Fachprüfung nur zwei Mal wiederholt werden darf, ist für Ausbildungsteilnehmerinnen oder Ausbildungsteilnehmer, die aus einem wichtigen Grund zum festgesetzten Termin an der Abschlussprüfung nicht teilnehmen können, eine Verschiebung der Prüfung zu ermöglichen. Nur dann, wenn kein triftiger Grund für den Nichtantritt – dies entscheidet die Prüfungskommission nach Glaubhaftmachung durch den Prüfling – vorliegt, wird der Nichtantritt als „nicht bestanden“ gewertet.

Zu § 12 (Abschlussprüfungsprotokoll):

Es wird normiert, dass über die Prüfung ein Protokoll zu führen ist, um die Nachvollziehbarkeit der Prüfung zu gewährleisten. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen. Dieses Protokoll ist im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit 50 Jahre aufzubewahren.

Zu § 13 (Unterbrechung der Ausbildung):

Wenn es im Rahmen der Ausbildung in der Person oder im familiären Umfeld des Auszubildenden zu wesentlichen Veränderungen kommt, insbesondere zum Eintritt eines Beschäftigungsverbot auf Grund des Mutterschutzgesetzes 1979 oder zu einem Karenzurlaub, der Präsenz- oder Zivildienst abzuleisten ist oder schwerwiegende gesundheitliche, persönliche oder familiäre Gründe vorliegen, kann die Ausbildung nach einer Entscheidung der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters unterbrochen werden. Nach Beendigung der Unterbrechung kann die Ausbildung zum ehestmöglichen Zeitpunkt fortgesetzt werden.

Zu § 14 (Anpassungslehrgang):

Auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Anpassungslehrgängen werden zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet, da auch für sie im Hinblick auf die mit diesem Beruf verbundene Verantwortung sichergestellt werden muss, dass die Ausbildungsinhalte ausreichend beherrscht werden. Weiters wird festgelegt, dass eine Bestätigung über den erfolgreichen Besuch des Anpassungslehrganges ausgestellt wird. Ein Anpassungslehrgang darf höchstens einmal wiederholt werden.

Zu § 15 (Eignungsprüfung):

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, Ausbildungen fremder Staaten anzuerkennen, sind neben der Möglichkeit, Anpassungslehrgänge anzubieten, Eignungsprüfungen vorzusehen. Es werden daher die näheren Bestimmungen für derartige Eignungsprüfungen festgelegt.

Zu § 16 (Fortbildung):

Zur Vertiefung der in der Ausbildung oder dem Anpassungslehrgang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind 32 Stunden Fortbildung innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss der Ausbildung zu absolvieren.

Zu § 17 (Inkrafttreten):

Die gegenständliche Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.